

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg (Feuerwehrsatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 4, 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA Nr. 35/1994, ausgegeben am 11.07.1994) und den ergänzenden Verordnungen, insbesondere der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33/99), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusrVO-FF) vom 09.09.1996 (GVBl. LSA Nr. 34/1996, ausgegeben am 30.09.1996) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg mit ihren Ortschaften:

Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Havelberg unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ihr Gebiet Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Havelberg und in den Ortschaften.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Havelberg. Sie erfüllen die Aufgaben der Gemeinde nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
3. Aufgaben der Feuerwehren sind insbesondere:
 - a. Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b. Hilfeleistung zur Rettung von Personen aus akuter Lebensgefahr, sofern die Feuerwehr nicht selbst die Rettung durchführt,
 - c. Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - d. die Mitwirkung im Katastrophenschutz und in der Kreisfeuerwehrbereitschaft,
 - e. die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
4. Die Feuerwehren können darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2

Wehrleiter

1. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren durch den Bürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
2. Der Stadtwehrleiter führt die Feuerwehr der Stadt. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Stadt. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Der Stadtwehrleiter erfüllt die Aufgaben des Gemeindefeuerleiters entsprechend BrSchG.

3. Im Verhinderungsfall wird der Stadtwehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten bzw. bei dessen Verhinderung durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu benennen.
4. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.
5. Gemeinden/Städte mit Ortsfeuerwehren haben Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter zu berufen. Sie sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Wehrleitung

1. Die Wehrleitung wird durch den Wehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
2. Die Wehrleitung kann erweitert werden.
Auf Vorschlag des Wehrleiters werden durch den Bürgermeister in ihre Funktion eingesetzt:
 - a. Zug- und Gruppenführer,
 - b. Gerätewart,
 - c. Jugendfeuerwehrwart,
 - d. Sicherheitsbeauftragter,
 - e. Frauensprecherin,
 - f. Sprecher der Altersabteilung,
 - g. Kassenwart,
 - h. Schriftführer/Pressewart.
3. Die erweiterte Wehrleitung berät den Wehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Wehrleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist das höchste beschließende Organ der Feuerwehr.
2. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b. die Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - c. die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes für das Haushaltsjahr,
 - d. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
3. An der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr teilzunehmen. Die anderen Mitglieder der Feuerwehr sollten daran teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vorher, ortsüblich, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben (Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr).
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die nicht aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.
5. Fördernde Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten soll eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten und dem Abschnittsleiter zuzuleiten.

§ 5

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Leiter der Feuerwehr zu richten.
2. Der Leiter der Feuerwehr berät mit der Wehrleitung über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr. Der Wehrleiter hat den Bürgermeister oder seinen Beauftragten über den Aufnahmeantrag zu unterrichten und die Stellungnahme der Wehrleitung zuzuleiten.
Mit Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr hat der Bewerber zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Die Entscheidung **des Bürgermeisters** zur Aufnahme in die Feuerwehr wird dem Bewerber durch Bescheid mitgeteilt.
3. Die körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Stadt kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst erbringt. Diese Kosten trägt die Stadt.
4. Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. -Anwärterin auf eine Probefrist verpflichtet.
Nach der Probefrist und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrleiters den Ausschlag.
Bei Notwendigkeit zur Verlängerung der Probefrist ist entsprechend Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren zu verfahren.
5. Die Probefrist entfällt für Bewerber, die bereits Angehörige einer anderen Feuerwehr waren und mindestens den Nachweis über die abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung haben. Dieser Bewerber ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen, den er als ausgebildeter, aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr hatte, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung dieses zulassen.
Aus anderen Feuerwehren ausgeschiedenen Bewerbern können dort abgeleistete Probefristen und Ausbildungsgänge anerkannt werden, sofern sie der Laufbahnverordnung und den Feuerwehr-Ausbildungsvorschriften entsprechen.
6. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher ruhte, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme in die aktive Mitgliedschaft ist an den Wehrleiter zu stellen.
7. Nach erfolgreicher Beendigung der Probefrist oder in Fällen nach § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung kann die Übertragung von Funktionen und die Verleihung der entsprechenden Dienstgrade nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren vorgenommen werden.

§ 6

Altersabteilung und Ehrenmitglieder

1. Aktive Mitglieder sind auf Antrag oder Beschluss der Wehrleitung in die Altersabteilung zu verabschieden,
 - a. wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw.
 - b. wenn sie den aktiven Dienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.

2. Die Angehörigen der Altersabteilung und die Ehrenmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter der Ehrenabteilung und bei mehr als 18 Ehrenmitgliedern einen Ehrenrat, der sich aus drei Ehrenmitgliedern einschließlich seinem Leiter bildet.

Der Leiter der Ehrenabteilung bzw. des Ehrenrates hat das Recht zur Beratung der Wehrleitung in Sach- und Personalfragen.

3. Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Wehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 7

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt Havelberg können bei Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichgestellt.

§ 8

Fördernde Mitglieder

1. Auf Antrag können in die Feuerwehr fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die fördernden Mitglieder unterstützen die Freiwillige Feuerwehr Havelberg auf allen Gebieten entsprechend ihren Möglichkeiten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

2. Sie haben die ihnen von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Stadt Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteils sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Widerspruch ist bei Begründbarkeit zulässig. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon regeln sich aus dem Einsatz nach dieser Satzung bzw. sind mit der Wehrleitung und der Stadt Havelberg abzustimmen.

4. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger des Brandschutzes ausreichend gegen Personen-, Sachschäden und Dienstunfälle zu versichern. Materielle Schäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, sind von der Stadt

zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht vollständig durch eine gesetzliche Versicherung abgedeckt sind.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind in der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu versichern.

5. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden.

Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

6. Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

7. Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

8. Die Stadt Havelberg wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Sie sind während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen.

Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag des Wehrleiters durch den Träger die erforderlichen Funktionen zu übertragen und die damit verbundenen Dienstgrade zu verleihen.

2. Vor Einsetzung in die Funktion Wehrleiter oder Verleihung von Dienstgraden Brandmeister und aufwärts ist der Kreisbrandmeister zu hören.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Die Mitgliedschaft wird außer durch den Tod beendet durch:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Geschäftsunfähigkeit,
- d. Auflösung der Feuerwehr.

2. Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe gegenüber dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die Wehrleitung bzw. die erweiterte Wehrleitung sowie den Bürgermeister oder seinen Beauftragten.

3. Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Dem betreffenden Kameraden ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, sind schriftlich festzuhalten, durch den Wehrleiter und den Schriftführer bzw. stellvertretenden Wehrleiter abzuzeichnen und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zuzuleiten.

4. Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Feuerwehr oder seinen Beauftragten schriftlich bekannt zu geben. Der Wehrleiter erhält hiervon eine Kopie.

5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss) Widerspruch zulässig.

Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des Wehrleiters, der Bürgermeister. Die Entscheidung ist endgültig. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusendung des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zu geben.

Bis zur Klärung des Widerspruches ist das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr von der Verpflichtung zum aktiven Dienst entbunden. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, -ausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrleiter abzugeben.

Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Havelberg vom 03.02.2000
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Garz vom 29.06.1996
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kuhlhausen vom 09.07.1998
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Warnau vom 24.10.1996

Havelberg, 16.11.2006

Poloski
Bürgermeister

Siegel